

Bundesrat

Drucksache 659/92

29.09.92

EG - Fz - U - VP - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

M. Leifer

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds

KOM(92) 339 endg.; Ratsdok. 8567/92

659/92

KEP-AE-Nr. : 922529

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. September 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 7. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der nach der Ratifizierung des Unionsvertrags einzusetzende Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Einleitung

Die ersten Überlegungen der Kommission zum Kohäsionsfonds sind in zwei vorhergehenden Mitteilungen in groben Zügen dargelegt worden, und zwar in der Mitteilung "Von der Einheitlichen Europäischen Akte zu der Zeit nach Maastricht - Ausreichende Mittel für unsere ehrgeizigen Ziele" (KOM(92) 2000) und im Dokument "Die gemeinschaftlichen Strukturpolitiken - Bilanz und Perspektiven" (KOM(92) 84).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Vertrag noch nicht ratifiziert ist, erscheint es zur Förderung der Diskussion und zur Erleichterung weiterer Fortschritte wünschenswert, daß die Kommission ihre Vorstellungen über die Art des Fonds und seine Funktionsweise darlegt.

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon wurde beschlossen, daß der Fonds Anfang 1993 tätig werden soll. Die Kommission muß daher rechtzeitig Vorschläge für die Errichtung und Durchführung des Fonds innerhalb des auf der Ratstagung vereinbarten Zeitplans vorlegen. Diese Mitteilung und der beigefügte Entwurf eines Verordnungsvorschlags dienen dazu, die rasche Annahme einer Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds zu erleichtern. Die Verordnung kann somit förmlich erlassen werden, sobald der Vertrag von Maastricht ratifiziert ist. Dabei erfordert das formelle Rechtsetzungsverfahren die Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des nach der Ratifizierung einzusetzenden Ausschusses der Regionen.

1. Ziele

In Artikel 130d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heißt es, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1993 einen Kohäsionsfonds errichtet, der einen finanziellen Beitrag zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur leisten soll.

Im Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Anhang zum Vertrag werden die Förderkriterien dieses Fonds festgelegt. Dabei wird zugleich bekräftigt, daß die bestehenden Strukturfonds und die EIB hinsichtlich des Zusammenhalts weiterhin eine wichtige Rolle zu spielen haben.

2. Merkmale

Das Konzept des Kohäsionsfonds unterscheidet sich zwar von dem der bestehenden Strukturfonds, doch ist der Kohäsionsfonds seiner Art nach auch strukturorientiert. Zum Ausdruck kommt dies einerseits in dem Tatbestand, daß die Bestimmung über seine Errichtung in Artikel 130d des Vertrags aufgenommen worden ist, der sich auf die Aufgaben, Ziele und die Organisation der Strukturfonds bezieht, und andererseits in der Aufzählung der Bereiche, in denen dieser Fonds tätig werden soll.

Wie die bestehenden Strukturfonds soll der Kohäsionsfonds das wirtschaftliche und soziale Gefälle in der Gemeinschaft verringern helfen. Während aber die Strukturfonds ein breites Spektrum von regional- und sozialpolitischen Zielen haben, verfolgt der Kohäsionsfonds ein spezielleres Ziel; denn er soll zur Kohäsion durch Finanzierung von Vorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur- und Umweltschutzprogramme in Mitgliedstaaten beitragen, die strukturelle Schwachpunkte aufweisen und eine begrenzte Finanzierungskapazität haben.

Durch seinen Beitrag zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und Umwelt wird der Kohäsionsfonds die Struktur stärken und die Aussichten für ein ausgewogenes Wachstum der betreffenden Volkswirtschaften verbessern.

Mit Hilfe des Kohäsionsfonds kann der Empfängermitgliedstaat seine Verkehrs- und Umweltschutzeinrichtungen rascher und zudem ohne entsprechende Erhöhung der eigenen öffentlichen Aufwendungen ausbauen, da für den Fonds keine Zusätzlichkeit gefordert wird.

Das Protokoll sieht eine ausdrückliche Verknüpfung mit den Konvergenzprogrammen vor. Diese Programme bilden den Rahmen für die Festlegung der globalen makroökonomischen Maßnahmen, der es für eine Integration in die WWU bedarf und zu denen die Gemeinschaft einen Beitrag leisten will. Dieser Beitrag stellt eine Verpflichtung über mehrere Jahre dar.

3. Geographischer Anwendungsbereich

Unter den geographischen Anwendungsbereich fallen Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, die ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrags genannten Bedingungen wirtschaftlicher Konvergenz vorweisen. Derzeit haben vier Mitgliedstaaten ein Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, und zwar Griechenland, Irland, Portugal und Spanien.

4. Vorhaben mit möglicher Finanzierung durch den Kohäsionsfonds

Vorhaben, die für eine Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, müssen zur Erreichung der von der Gemeinschaft angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur beitragen. Die Auswahl der Vorhaben bzw. Gruppen zusammenhängender Vorhaben und insbesondere die Verteilung auf die Bereiche Umwelt und Verkehrsinfrastruktur obliegt den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission.

Eine vorherige pauschale Aufteilung auf Umweltschutzprojekte und Verkehrsinfrastrukturvorhaben sollte nicht erfolgen, doch sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den beiden Interventionsbereichen gewährleistet sein.

Im Umweltbereich sollten die vom Fonds finanzierten Projekte zur Verwirklichung der Umweltschutzziele der Gemeinschaft beitragen. Darüber hinaus sollte der Fonds die Anpassung an die Erfordernisse bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften für den Fall ermöglichen, daß deren Einhaltung Investitionskosten voraussetzt, die als unverhältnismäßig hoch für die Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten angesehen werden. Die Anwendung der Leitlinien des Fünften Aktionsprogramms für den Umweltschutz wird damit erleichtert.

Der Kohäsionsfonds wird Verkehrsinfrastrukturprojekte unterstützen, die mit den entsprechenden Leitlinien, sofern solche existieren, übereinstimmen. Das Nichtbestehen derartiger Leitlinien für einen bestimmten Bereich der Verkehrsinfrastrukturnetze sollte jedoch der Finanzierung der einschlägigen Vorhaben nicht entgegenstehen. Um allerdings sicherzustellen, daß die geförderten Projekte weitestgehend den Zielen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze entsprechen, wird die Kommission dem Rat so rasch wie möglich Leitlinien für die noch nicht erfaßten Aspekte unterbreiten.

5. Wirtschaftliche Konditionalität

Nach dem Protokoll müssen die Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten, ein Programm zur Erfüllung der Bedingungen wirtschaftlicher Konvergenz vorweisen. Dieses Erfordernis muß in eine praktikierbare Form der wirtschaftlichen Konditionalität umgesetzt werden, die der Art des Fonds Rechnung trägt.

Die wirtschaftliche Konditionalität muß auf dem für den betreffenden Mitgliedstaat erstellten wirtschaftlichen Konvergenzprogramm sowie auf der vom Rat durchzuführenden Prüfung dieses Programms und seiner Umsetzung durch den Mitgliedstaat basieren.

Falls der Rat aufgrund eines entsprechenden Kommissionsvorschlags feststellt, daß ein Mitgliedstaat trotz der ausgesprochenen Empfehlungen keine zufriedenstellenden Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrags genannten Bedingungen wirtschaftlicher Konvergenz macht, so kann der Rat die Kommission auffordern, keine Verpflichtungen für neue Vorhaben in dem betreffenden Mitgliedstaat einzugehen.

Das Europäische Parlament sollte unverzüglich über jeden Beschluß informiert werden, die Förderung durch den Fonds auszusetzen. Für den Fall, daß ein solcher Beschluß gefaßt worden ist, tritt die Kommission dafür ein, erforderlichenfalls eine Konsultation zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission durchzuführen, um zu prüfen, welche Haushaltsauswirkungen sich möglicherweise aus der Aussetzung der vom Fonds gewährten Unterstützung ergeben.

Die Aussetzung wird aufgehoben, sobald der Rat befindet, daß die Konvergenzentwicklung in dem Mitgliedstaat wieder gegeben ist.

Die Kommission wird den Fonds so zu verwalten haben, daß die wirtschaftliche Konditionalität wirksam angewandt werden kann. Die Mechanismen, die eine geeignete Konditionalität sicherstellen sollen, sind nachstehend in Punkt 6 beschrieben. Die genauen Verfahrensvorschriften werden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Da der Kohäsionsfonds auf Großvorhaben bzw. Gruppen zusammenhängender Vorhaben ausgerichtet werden sollte, ist es wichtig, daß die Vorhaben tatsächlich bis zu Ende durchgeführt werden, d.h. daß sie nicht auf halbem Wege aufgegeben werden. Die vorstehend genannte Konditionalität bedeutet daher, daß erst dann Verpflichtungen für neue Vorhaben eingegangen werden können, wenn sich der Mitgliedstaat erneut in Richtung Konvergenz gemäß Artikel 104c entwickelt.

6. Mittelverteilung und -verwaltung

Um den Mitgliedstaaten die erforderliche vorausschauende Planung ihrer Vorhaben zu ermöglichen, wird die Kommission unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und anderer relevanter Faktoren eine indikative Aufteilung der für den Gesamtzeitraum verfügbaren Mittel auf die einzelnen Mitgliedstaaten vornehmen.

Die Kommission wird anschließend eine erste Serie von Vorhaben genehmigen, damit auf der Grundlage der Verpflichtungsermächtigungen für die ersten drei Jahre ein substantieller Zahlungsfluß gewährleistet ist. Weitere Projekte für die nachfolgenden Jahre werden dann zum geeigneten Zeitpunkt genehmigt. Die Genehmigung letzterer Vorhaben kann für einen Mitgliedstaat ausgesetzt werden, wenn sich im Rahmen der multilateralen Überwachung zeigt, daß das Konvergenzprogramm in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht insgesamt zufriedenstellend voranschreitet. Bei der Handhabung der Projektgenehmigungen wird die Kommission auch dafür Sorge tragen, daß die notwendige Flexibilität besteht, um gegebenenfalls gemäß Artikel 130s Absatz 5 die begleitende finanzielle Unterstützung bei der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften leisten zu können.

7. Unterstützungssätze

Die Gemeinschaftsunterstützung aus dem Kohäsionsfonds für die verschiedenen Ziele beträgt zwischen 85 und 90 % der öffentlichen oder gleichartigen Ausgaben. Wird die Unterstützung für ein Vorhaben gewährt, das Einnahmen abwirft, so werden die für die Förderung durch den Fonds zugrundegelegten Projektkosten von der Kommission in enger Abstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelt.

Der Fonds kann die Kosten für Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe zu 100 % übernehmen.

8. Höhe und Zeitplan der Gemeinschaftsfinanzierung

Der von der Kommission in der finanziellen Vorausschau 1993-1997 vorgeschlagene Beitrag erhöht sich bei den Verpflichtungsermächtigungen von 1,5 Mrd. ECU im Jahr 1993 auf 2,5 Mrd. ECU im Jahr 1997 (zu Preisen von 1992). Mit diesem Betrag dürfte der Kohäsionsfonds zu einem geeigneten Instrument werden, und zwar sowohl, was den Umfang der zu finanzierenden Projekte als auch was die erforderlichen Mitteltransfers an die Empfängermitgliedstaaten anbelangt.

Zur Erreichung der Fondsziele besteht zu Beginn der Periode ein besonderer Bedarf an hohen Transfers. Daher müssen angemessene Mittel für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen vorhanden sein, damit sie unmittelbar nach Errichtung des Fonds eingesetzt werden können, d. h. möglichst früh im Jahr 1993. Auch muß sichergestellt werden, daß der Fonds in einem frühen Stadium hohe Vorschußzahlungen für bereits ausgearbeitete Projekte leisten kann. Auf diese Weise könnte ein System der reinen Ausgabenrückerstattung vermieden werden, was die Auswirkung der Gemeinschaftsunterstützung schwächen würde. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen finanziellen Angaben lassen sich von diesen Überlegungen leiten.

9. Komplementarität und Konsultation

Die für eine Finanzierung in Frage kommenden Vorhaben werden im Einvernehmen zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.

Die Partner der Gemeinschaft für Maßnahmen des Kohäsionsfonds sind eher die nationalen als die regionalen Behörden. Daher sind entsprechende Konsultationsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten zu treffen. Diese Vereinbarungen sollten möglichst einfach gehalten werden, doch müssen sie eine Kohärenz mit den Strukturfondsmaßnahmen gewährleisten, an denen die regionalen Behörden voll beteiligt sind. Das Prinzip der Konzentration wird durch die Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Vorhaben bzw. Gruppen zusammenhängender Vorhaben eingehalten. Dieser Grundsatz soll jedoch flexibel angewendet werden, wobei dem allgemeinen Ziel des Beitrags zum Zusammenhalt Rechnung zu tragen ist.

10. Koordinierung zwischen dem Kohäsionsfonds, den Strukturfonds, der EIB und den anderen Finanzinstrumenten

Die Strukturfonds, deren allgemeine Aufgabe es ist, die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, werden im wesentlichen auf der Grundlage von Programmen tätig, die zwischen den Partnern auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene vereinbart werden. Die Beteiligung des Kohäsionsfonds ist auf Vorhaben gestützt. Auch wenn die Interventionskriterien unterschiedlich sind, so überschneiden sich doch ihre Tätigkeitsbereiche zumindest teilweise, weshalb es notwendig ist, eine praktische Koordinierung ihrer Maßnahmen sicherzustellen.

Die vom Kohäsionsfonds unterstützten Vorhaben können jederzeit zur Durchführung der von den Strukturfonds finanzierten Programme beitragen, doch erhält ein spezifisches Vorhaben nicht gleichzeitig eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds und aus den bestehenden Strukturfonds oder dem EAGFL-Garantie.

Die Koordinierung zwischen den Tätigkeiten der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, der EIB, der EGKS und anderen Finanzbeiträgen zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Umwelt (Life, Habitat, landwirtschaftlicher Umweltschutz) und Verkehrsinfrastruktur (Förderung aus dem EG-Haushalt für die transeuropäischen Netze) sollte auf Gemeinschaftsebene und innerhalb der Mitgliedstaaten dahingehend durchgeführt werden, daß die Kohärenz der von den verschiedenen Instrumenten finanzierten Maßnahmen überprüft wird.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds

(92/C 248/07)

KOM(92) 339 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 7. September 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130d Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es u. a. Aufgabe der Gemeinschaft, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist in Artikel 3 Buchstabe j) als eine der Tätigkeiten der Gemeinschaft im Hinblick auf die in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben genannt.

Nach Artikel 130a des Vertrages entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern. Gemeinschaftsmaßnahmen unter Einsatz des Kohäsionsfonds sollten die Erreichung der in Artikel 130a bezeichneten Ziele fördern.

Im Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Anhang zum Vertrag wird bekräftigt, daß eine der Aufgaben der Gemeinschaft in der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten besteht, und festgelegt, daß der vor dem 31. Dezember 1993 zu schaffende Kohäsionsfonds einen finanziellen Beitrag zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts bereitstellt, die ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrages genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz vorweisen.

Die besondere Situation der betreffenden Mitgliedstaaten erfordert eine entschlossene Anstrengung, diesen bei der Erreichung der Konvergenzkriterien zu helfen, die eine Voraussetzung für die Einleitung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sind.

Nach Artikel 130d Absatz 2 des Vertrages errichtet der Rat einen Kohäsionsfonds, durch den zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell beigetragen wird.

Nach Artikel 129c Absatz 1 des Vertrages kann die Gemeinschaft über den Kohäsionsfonds zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen, wobei die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Gemäß Artikel 130s des Vertrages kann der Kohäsionsfonds Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik finanziell unterstützen. Der Kohäsionsfonds sollte zur Finanzierung neuer Maßnahmen beitragen, sofern der Rat beschließt, daß sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden sind.

Die operationellen Regeln des Kohäsionsfonds sollten dem in Artikel 3b des Vertrages festgelegten Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen.

In Übereinstimmung mit Artikel 198e des Vertrages sollte die Europäische Investitionsbank die Finanzierung von Investitionen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft erleichtern.

Die Aktion, die mit Hilfe des Kohäsionsfonds, der Strukturfonds, der EIB und der anderen Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur durchgeführt wird, ist zu koordinieren, um die Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahmen zu erhöhen.

Um den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Vorhaben zu helfen, sollte die Kommission in der Lage sein, die notwendige technische Hilfe zu leisten.

Die Maßnahmen des Kohäsionsfonds müssen in Einklang stehen mit den Gemeinschaftspolitiken, u. a. in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

Um die Planung von Vorhaben zu erleichtern, sollte eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten erfolgen.

Angesichts der Erfordernisse des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist ein hoher Unterstützungssatz vorzusehen.

Wirksame Methoden zur Begleitung, Bewertung und Kontrolle der von der Gemeinschaft geförderten Vorhaben sind zu gewährleisten.

Auch ist für eine angemessene Publizität der Gemeinschaftsunterstützung durch den Kohäsionsfonds zu sorgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Zielsetzung

- (1) Es wird hiermit ein Kohäsionsfonds, nachstehend „Fonds“ genannt, errichtet.
- (2) Der Fonds trägt zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bei und wird gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung tätig.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Der Fonds stellt finanzielle Beiträge bereit für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, die ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrages genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz vorweisen.

Artikel 3

Förderungswürdige Vorhaben

Der Fonds kann unterstützen:

- Umweltvorhaben, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 130r des Vertrages beitragen, einschließlich Vorhaben, die sich aus den gemäß Artikel 130s des Vertrages beschlossenen Maßnahmen ergeben;
- Verkehrsinfrastrukturvorhaben, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 129b des Vertrages beitragen, einschließlich Vorhaben, die sich aus den gemäß Artikel 129c des Vertrages aufgestellten Leitlinien ergeben;
- Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die sich auf förderungsfähige Vorhaben beziehen.

Artikel 4

Finanzielle Mittel

(1) Die für den Fonds als notwendig erachteten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich im Zeitraum 1993—1997 auf insgesamt 10 Mrd. ECU zu Preisen von 1992.

(2) Im Einklang mit Absatz 1 belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen für den Fonds im Jahr 1993 auf 1,5 Mrd. ECU; von 1994 an kommen jährlich Steigerungsbeträge von 250 Millionen ECU hinzu, so daß die Verpflichtungsermächtigungen 1997 einen Betrag von 2,5 Mrd. ECU zu Preisen von 1992 erreichen.

Artikel 5

Indikative Mittelaufteilung

Die Kommission legt auf der Grundlage einer indikativen Aufteilung der gesamten Fondsmittel die Verpflichtungsermächtigungen für jeden Mitgliedstaat fest, damit die finanzielle Unterstützung in den betreffenden Mitgliedstaaten leichter eingeplant werden kann. Bei der indikativen Aufteilung werden die sozialen, wirtschaftlichen und anderen relevanten Faktoren wie Bevölkerung, Pro-Kopf-BSP und Grundfläche berücksichtigt.

Artikel 6

Bedingte Unterstützung

(1) Stellt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest, daß ein Mitgliedstaat nicht in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Rates handelt, die es dem betreffenden Mitgliedstaat ermöglichen würde, zufriedenstellende Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrages genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz zu machen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Kommission auffordern, die Gewährung der Unterstützung aus dem Fonds für weitere Vorhaben in diesem Mitgliedstaat auszusetzen.

(2) Ein solcher Beschluß zur Aussetzung der Unterstützung ergeht nicht vor dem dritten Jahr der Anwendung dieser Verordnung. Er ist vom Ende des Kalenderjahres an, in dem er gefaßt wird, wirksam.

(3) Die Aussetzung wird aufgehoben, sobald der Rat befindet, daß die in Absatz 1 bezeichnete Situation behoben worden ist.

Artikel 7

Satz der finanziellen Unterstützung

(1) Die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds wird zu einem Satz von 85 bis 90 % der öffentlichen oder gleichartigen Ausgaben nach der Definition für die Strukturfonds gewährt.

(2) Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die für die Durchführung der förderungsfähigen Vorhaben notwendig sind, können zu 100 % finanziert werden.

Artikel 8

Koordinierung und Kompatibilität mit den Gemeinschaftspolitiken

(1) Die aus dem Fonds finanzierten Vorhaben stehen in Einklang mit den Bestimmungen der Verträge, den in Anwendung dieser Verträge geschaffenen Instrumenten und den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

(2) Die Kommission gewährleistet die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und den Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der EIB und der anderen Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 9

Kumulierung und Überschneidung

(1) Ein Vorhaben kann nicht gleichzeitig aus dem Fonds und aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, dem Europäischen Sozialfonds oder dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden.

(2) Wird für ein Vorhaben eine andere Gemeinschaftsunterstützung gewährt, so darf der kumulierte Gemeinschaftszuschuß 90 % der öffentlichen oder vergleichbaren Ausgaben nicht übersteigen.

Artikel 10

Genehmigung der Vorhaben

(1) Die Kommission entscheidet im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat über die Vorhaben, die im Rahmen des Fonds finanziert werden.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Umweltschutzprojekten und den Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Dieses Gleichgewicht ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 130s Absatz 5 des Vertrages herzustellen. Zu diesem Zweck kann die Kommission geeignete finanzielle Maßnahmen für den jeweiligen Mitgliedstaat treffen.

(3) Anträge auf finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 3 werden von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegt. Die Vorhaben, einschließlich der Gruppen zusammenhängender Vorhaben, müssen groß genug angelegt sein, um sich auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wesentlich auszuwirken.

(4) Die Anträge enthalten folgende Angaben: zuständiges Organ für die Durchführung, Art der Investition, Standort und Kosten, Durchführungszeitplan, Finanzierungsplan und gesamter Finanzierungsbeitrag, den der Mitgliedstaat vom Fonds und gegebenenfalls einer anderen Gemeinschaftsquelle zu erhalten sucht. Ferner sind alle erforderlichen Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, daß die Vorhaben in Einklang mit dieser Verordnung stehen.

(5) Vorbehaltlich des Artikels 6 und der vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kommission in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anträge des Mitgliedstaats über die Unterstützung aus dem Fonds. In den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Vorhaben bzw. Gruppen zusammenhängender Vorhaben werden der Betrag der finanziellen Unterstützung, ein Finanzierungsplan wie auch die für die Durchführung der Vorhaben notwendigen Bestimmungen und Bedingungen festgelegt.

(6) Die Entscheidungen der Kommission werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 11

Finanzbestimmungen

(1) Die Mittelbindungen werden in Ecu auf der Grundlage der in Artikel 10 genannten Kommissionsentscheidungen über die Genehmigung der Unterstützung vorgenommen. Die Mittel werden für jedes Vorhaben in Jahrestanchen gebunden.

(2) Die Zahlungen erfolgen in Ecu nach Maßgabe der gemäß Artikel 15 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

Artikel 12

Finanzkontrolle

Um den erfolgreichen Abschluß der aus dem Fonds finanzierten Vorhaben zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

- regelmäßig nachzuprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden,
- infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verlorengegangene Beträge zurückzufordern. Falls der Mitgliedstaat und/oder die durchführende Behörde nicht den Nachweis erbringt, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit ihnen nicht anzulasten sind, ist der Mitgliedstaat subsidiär für die Zurückzahlung der unregelmäßig gezahlten Beträge verantwortlich.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbeson-

dere vom Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren in Kenntnis. In diesem Zusammenhang treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen zu wahren.

Bei der Einreichung von Auszahlungsanträgen stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle geeigneten nationalen Prüfberichte zu den betreffenden Vorhaben zur Verfügung.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188b des Vertrages und sonstiger Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages kann die Kommission vor Ort die Vorhaben, die aus dem Fonds finanziert werden, insbesondere im Stichprobenverfahren kontrollieren. Sie kann ferner die Kontrollsysteme und -maßnahmen der nationalen Behörden überprüfen, die der Kommission die von ihnen getroffenen diesbezüglichen Maßnahmen mitzuteilen haben.

Die weiteren Durchführungsbestimmungen zur Finanzkontrolle werden gemäß Artikel 15 erlassen.

Artikel 13

Begleitung und Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, daß den im Rahmen dieser Verordnung von der Gemeinschaft geförderten Vorhaben eine wirksame Begleitung und Bewertung zuteil wird.

(2) Die Durchführungsbestimmungen für die Begleitung und Bewertung der von der Gemeinschaft geförderten Vorhaben werden gemäß Artikel 15 erlassen.

Artikel 14

Information und Publizität

(1) Die Kommission unterbreitet jährlich dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen eine angemessene Publizität der aus dem Fonds gewährten Unterstützung sicher, um die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Vorhaben aufmerksam zu machen. Sie konsultieren und unterrichten die Kommission über ihre diesbezüglichen Initiativen.

Artikel 15

Durchführung

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 16

Revision

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Er befindet nach dem Verfahren des Artikels 130d des Vertrages über diesen Vorschlag.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

27.11.92**Beschluß
des Bundesrates**

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung eines
Kohäsionsfonds

KOM(92) 339 endg.; Ratsdok. 8567/92

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat nimmt den Beschluß des Europäischen Rates in Lissabon zur Kenntnis, den "vor dem 31. Dezember 1993" zu schaffenden Kohäsionsfonds bereits Anfang 1993 tätig werden zu lassen.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union in sämtlichen Mitgliedstaaten Voraussetzung für die in Artikel 130 d des Vertrages vorgesehene Regelung über den Kohäsionsfonds ist. Die Kohäsionsfonds-Verordnung kann nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen werden.

2. Der Bundesrat fordert, daß über den Umfang der Finanzausstattung des Kohäsionsfonds nur im Gesamtzusammenhang des Delors-II-Paketes entschieden wird.

Er fordert darüber hinaus, daß die konkrete Ausgestaltung des Kohäsionsfonds den haushaltswirtschaftlichen Konsolidierungsbemühungen in der Gemeinschaft Rechnung trägt.

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß
 - der Kohäsionsfonds nicht zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Konvergenzkriterien dienen darf; diese müssen von den EG-Staaten vielmehr in Eigenverantwortung verwirklicht werden;
 - die Mittel der Gemeinschaft zusätzlich zu Haushaltsmitteln der Mitgliedstaaten verwendet werden müssen (Additionalitätsprinzip);

- das Kumulierungsverbot auf sämtliche Gemeinschaftsmittel mit Zuschußcharakter auszudehnen ist;
 - der Förderhöchstsatz bei 75 % der Ausgaben liegen sollte;
 - für die Mittelaufteilung Kriterien erforderlich sind, die wie die durchzuführenden Verfahren objektiv und transparent sind, auch das Verkehrsaufkommen sowie die Umweltbelastung erfassen und vom Rat selbst in der Verordnung festgelegt werden (Artikel 130 d);
 - auch für die aus diesem Fonds zu finanzierenden Verkehrsinfrastrukturprojekte die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen wird;
 - die Mittel des Kohäsionsfonds und der Kreis der Empfängerländer zeitlich befristet festgelegt werden;
 - in Artikel 6 des Kommissionsentwurfes unter Abwägung und Würdigung der Gesamtverhältnisse auch eine Aussetzung in den ersten Jahren ermöglicht werden sollte.
4. Der Bundesrat fordert, daß die Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Arbeiten des Kohäsionsfonds sichergestellt wird.

Die Entscheidung über die Auswahl der unterstützten Vorhaben sollte von einem Ausschuß getroffen werden, der sich aus allen Mitgliedstaaten zusammensetzt, da die aus dem Kohäsionsfonds geförderten Großprojekte Bedeutung für die gesamte Gemeinschaft haben.